

1. Begriffsklärung Kindeswohlgefährdung

Begriffsklärung	2
Vernachlässigung	3
Misshandlung	6
Sexueller Missbrauch	8
Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte	10

Begriffsklärung

Beim Begriff Kindeswohlgefährdung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der abschließend nicht definiert ist und damit einer Interpretation im Einzelfall bedarf. Somit ist Kindeswohlgefährdung in sachverständigen Nachschlagewerken nicht erfaßt, findet sich aber in Gesetzesbüchern wie dem BGB und SGB VIII sowie in der UN-Kinderrechtskonvention wieder.

So entstammt der Begriff Kindeswohlgefährdung dem Kindschaftsrecht des BGB und findet sich dort in verschiedenen Regelungen wieder. Dazu sei insbesondere auf §1631, §1666 und §1666a verwiesen.

Kindeswohlgefährdung nach §1666 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Zur inhaltlichen Untersetzung, was unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, sollte das Konstrukt positiv im Sinne von: „Was braucht ein Kind und Jugendlicher für eine gesunde Entwicklung?“ bestimmt werden. Gesetzlich verankert wird vom körperlichen, geistigen und seelischen Wohl gesprochen, so dass alle Bereiche der menschlichen Entwicklung und Sozialisation als gleichwertig anzusehen sind.

Grundsätzlich sind Bedürfnisse individuell und unbegrenzt, motivierend und veränderbar. In der Konkretisierung der tatsächlichen Lebensbedürfnisse spielt das Alter bzw. die Entwicklungsphase des Kindes/Jugendlichen eine entscheidende Rolle.

Berufsgruppenübergreifend kann demnach gesagt werden, dass unter Kindeswohlgefährdung jede Form von Handeln oder Unterlassen zu verstehen ist, die vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führt bzw. ein hohes Risiko solcher Folgen bergen kann.

Hierzu gehören:

- 1. Vernachlässigung**
- 2. Misshandlung**
- 3. Sexueller Missbrauch**
- 4. Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte**

Nicht selten treten mehrere Formen der Gefährdung gleichzeitig auf.

1. Vernachlässigung

Vernachlässigung ist "die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder anderer von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung eines Kindes notwendig wäre."

Dies umfasst körperliche, kognitive, emotionale Bedürfnisse des Kindes sowie unzureichende Beaufsichtigung. Werden die Lebensbedürfnisse eines Kindes über eine längere Zeit hinweg nicht befriedigt (also bei unzureichender Versorgung in den Bereichen Ernährung, Schutz, Pflege, Betreuung, Gesundheitsvor- und -fürsorge, Liebe, Akzeptanz, Zuwendung, Anregung und Förderung), kann von Vernachlässigung gesprochen werden. Somit ist Vernachlässigung gleichzusetzen mit einem chronischen Zustand der Mangelversorgung. Dabei sind die "vernachlässigenden Personen" immer die Eltern/ Sorgeberechtigten bzw. Sorgeverpflichteten.

In diesem Sinne weist Vernachlässigung auf eine gravierende Beziehungsstörung zwischen Eltern oder anderen von ihnen autorisierte Betreuungspersonen und Kindern hin. Je jünger die Kinder dabei sind, desto schwerwiegender sind die Auswirkungen und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit bleibender Störungen.

Auch wenn in der Praxis eine klare Trennung nicht immer möglich ist, ist eine Unterscheidung in aktive bzw. passive Vernachlässigung wichtig, wenn es um Handlungsstrategien zur Abwendung der Vernachlässigung und die Unterbreitung von Hilfeangeboten geht:

Passive Vernachlässigung:

Passive Vernachlässigung ist oft das Resultat von Überforderung und Unkenntnis. Sie entsteht aus mangelnder Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen oder unzureichenden Handlungsmöglichkeiten der sorgeberechtigten Personen. Beispiele für passive Vernachlässigung sind das Alleinlassen des Kindes über einen unangemessen langen Zeitraum, Vergessen von notwendigen Vorsorgeleistungen, unzureichende Pflege, Mangelernährung usw.

Aktive Vernachlässigung:

Aktive Vernachlässigung ist dann gegeben, wenn Eltern die Vernachlässigung selbst erkennen, jedoch keine Abhilfe schaffen, keine Hilfe annehmen wollen oder die Vernachlässigung sogar bewusst herbeiführen. Somit handelt es sich bei aktiver Vernachlässigung um die wissentliche Verweigerung von Handlungen zur Befriedigung kindlicher Lebensbedürfnisse. Hierzu zählen die Verweigerung von Versorgung, Körperhygiene, Nahrung, Schutz, Liebe usw.

Wenn kindliche Lebensbedürfnisse über einen längeren Zeitraum unbefriedigt bleiben, spricht man von Vernachlässigung.

Ist diese Vernachlässigung von großer Intensität bzw. tritt sie häufig oder dauerhaft auf, kann es abhängig vom Bereich der Mangelerscheinung zu erheblichen Defiziten oder Schädigungen im physischen, psychosozialen und/ oder kognitiven Bereich kommen:

Vernachlässigung von Kindlichen Bedürfnissen	Mögliche (Spät-) Folgen Die aufgeführten Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
<p>Körperliche Bedürfnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versorgung • Körperpflege / Hygiene • Tagesablauf <p>Sicherheit und Schutzbedürfnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Relative Freiheit von Angst • Aufsicht • Gesundheitsfürsorge • Körperliche Unversehrtheit 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Hunger, Mangel- oder Fehlernährung, Unter- oder Übergewicht, Gedeihstörungen, psychosozialer Minderwuchs usw. ➤ Hauterkrankungen/ Entzündungen (z.B. im Windelbereich), Ungezieferbefall, Defektheilungen usw. ➤ Schlafstörungen, Apathie am Tag, Entwicklungsstörungen usw. ➤ Angst, Selbstwert- und emotionale Probleme usw. ➤ Unfälle, unfallbedingte Behinderungen usw. ➤ Hohe Infektanfälligkeit, vermeidbare Krankheiten, schwere Krankheitsverläufe usw. ➤ Angst, Verletzungen durch Misshandlungen bzw. sexuellen Missbrauch, posttraumatische Reaktionen, Bindungs- und Persönlichkeitsstörungen usw.

<p>Bedürfnisse nach sozialer Bindung</p> <ul style="list-style-type: none">• Liebe, Zuwendung• Stabile Bindungen <p>Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung</p> <ul style="list-style-type: none">• Anregung, Vermittlung von Erfahrungen <p>Bedürfnisse nach sozialer Anerkennung</p> <ul style="list-style-type: none">• Lob, Wertschätzung	<ul style="list-style-type: none">➤ Gedeihstörungen, emotionale Störungen, usw.➤ Auffälligkeiten im Kontakt (Nähe - Distanz), Bindungsstörungen, usw. ➤ Entwicklungsstörungen/ -defizite, Sprachprobleme, psychiatrische Störungen, Deprivation, usw. ➤ Mangelndes Selbstwertgefühl, Unsicherheiten, usw.
---	--

2. Misshandlung

Misshandlung als Zufügen von jeglicher Art von Gewalt (physisch, psychisch) unabhängig von der damit verbundenen Intention.

Im Strafgesetzbuch heißt es dazu:

Misshandlung von Schutzbefohlenen - § 225 StGB

Wer eine Person unter 18 Jahren [...], die seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, seinem Hausstand angehört, von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder ihm im Rahmen eines Dienstes oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Für Kindesmisshandlungen gibt es kein typisches „Misshandlungssyndrom“, was auch damit zu begründen ist, daß Misshandlungen zumeist mit Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch einhergehen können. Wesentlich scheint zuallererst die Unterscheidung zwischen Folgen von physischer und psychischer Misshandlung.

Physische Misshandlung

- gewalttätiges Verhalten als Grundelement der Erziehung.
- körperliche Verletzungen, die nicht unfallbedingt sind.
- fehlende Übereinstimmung zwischen Verletzung und Beschreibung der Verletzungsursache bzw. des –hergangs.
- Wissen, begründeter Verdacht oder Eingeständnis, dass die Verletzung (durch einen Elternteil, eine Erziehungs- oder Bezugsperson des Kindes) absichtlich herbeigeführt oder nicht verhindert wurde.
- Verletzungsformen wie das Zufügen von Verbrennungen, Erfrierungen, Verätzungen, versuchtes Ertränken, Ersticken, Vergiften. usw.

Im Hinblick auf physische Misshandlung kann von einer Reihe von Folgen für das Kind ausgegangen werden, die von der Form der Gewaltanwendung abhängig sind.

Typische akute Folgen sind:

- Gehirnblutungen, hervorgerufen durch ein Schütteltrauma bei Säuglingen.
- Blutungen der Netzhaut (Retinaeinblutungen), ebenfalls hervorgerufen durch ein Schütteltrauma bei Säuglingen.
- Verwundungen, z.B. durch Schläge.
- Verbrennungen, z.B. hervorgerufen durch das Ausdrücken einer Zigarette;
- Bissverletzungen.
- Verletzungen im Intimbereich infolge sexuellen Missbrauchs.

Langzeitfolgen können sein:

- Entwicklungsverzögerungen.
- Nichtorganische Gedeihstörungen (Wachstumsstörungen, Gewichtverlust).
- Posttraumatische Störungen.

Psychische Misshandlung

- feindliche oder abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern gegenüber dem Kind (d.h. Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung, Isolierung, Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Bedrohen).
- damit verbunden, nachhaltige Beeinträchtigung des Persönlichkeits- und Selbstwelterlebens des Kindes.
- Vernachlässigung.

Zu den Folgen psychischer Misshandlung liegen nur wenige Informationen vor, zumindest wenn psychische Misshandlung als einzige Form von Kindeswohlgefährdung zum Tragen kommt.

Grundsätzlich kann jedoch von nachstehenden Folgen ausgegangen werden:

- psychische Störungen (z.B. Depression);
- Verhaltensauffälligkeiten wie Weglaufen, Aggression oder Delinquenz im Jugendalter;
- Suchtverhalten;
- Langfristige Verminderung von Selbstvertrauen und Selbstkontrolle;
- Probleme in sozialen Beziehungen.

3. Sexueller Missbrauch

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die von Erwachsenen an, mit oder von Kindern unter 14 Jahren unternommen oder gefördert wird, unabhängig von der „Intensität des sexuellen Kontaktes“ oder der vermeintlichen Absicht.

Kennzeichnend ist, daß sexuelle Handlungen entweder gegen den Willen von Kindern oder Jugendlichen vorgenommen werden oder die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Ihr Kenntnisstand und ihre gefühlsmäßige Entwicklung lassen das nicht zu. Auch wenn ein Mädchen oder ein Junge sich scheinbar aktiv beteiligt, liegt die Verantwortung für die sexuelle Tat immer beim Erwachsenen – „Kinder haben niemals die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff.“

Sexueller Missbrauch beginnt dort, wo der „Täter“ zur Anregung oder Befriedigung seiner Sexualität Kinder benutzt, überredet, nötigt, wo Geheimhaltung eingefordert wird usw. Das hat nichts mit einer jeweils altersgerechten, natürlichen Sexualität von Kindern/Jugendlichen zu tun.

Formen:

- ohne Körperkontakt (z.B. sexualisierte Sprache, sich vor dem Anderen ausziehen müssen, gemeinsames Anschauen von Pornographien)
- mit Körperkontakt (z.B. unfreiwillige Umarmungen, gegenseitige Berührungen)
- massive Formen (z.B. Zwang zu Handlungen vor anderen wie Selbstbefriedigung, Berührungen der Genitalien der Täter, Vergewaltigung).

Folgen:

Ein einheitliches Syndrom gibt es nicht, so dass sexueller Missbrauch folglich unterschiedlichste Folgen nach sich ziehen kann. Gleichsam ist es möglich, daß Missbrauchsoffer keine Symptome/Auffälligkeiten zeigen, was laut Untersuchungen darauf zurückzuführen sei, dass sie durch Unterstützung von außen oder eigene Ressourcen weniger beeinträchtigt sind bzw. weniger intensive Formen des Missbrauchs miterleben mußten. Viele der betroffenen Kinder und Jugendliche sind durch die Missbrauchserfahrungen jedoch ein Leben lang geprägt.

Mögliche kurzfristige Folgen zeigen sich vor allem in einem unangemessenen/ altersungemäßen Sexualverhalten, Auffälligkeiten im Sozialverhalten bzw. somatischen und psychosomatischen Störungen.

Als mögliche langfristige Folgen können im Erwachsenenalter auftreten:

- Störungen im Sexualverhalten und Partnerprobleme.
- Störungen in der Wahrnehmung eigener Gefühle.
- Gefühle der Wehrlosigkeit, Scham, Schuld, Wut.
- Ablehnung des eigenen Körpers, Selbstmordgedanken.
- Emotionaler Rückzug, soziale Isolation, Misstrauen.
- Depression.

- Gefühle, außerhalb des eigenen Körpers zu sein.
- Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch.
- Schlaf- und Eßstörungen.
- Psychosomatische Beschwerden, insbesondere Haut- und Magenerkrankungen.
- Angstzustände, Alpträume, ängstigende Tagträume; sexualisiertes Verhalten.
- Prostitution.

Diese Störungen sind nicht zwangsläufig auf sexuellen Missbrauch zurückzuführen; allerdings ist die Wahrscheinlichkeit, daß Opfer sexuellen Missbrauchs unter einer oder mehrerer dieser Störungen leiden, erhöht.

Sexuell missbrauchte Menschen jeden Alters, die die traumatische Erfahrung noch nicht verarbeitet haben, wiederholen zumeist diese Erfahrungen in der Realität. Dies führt nicht zur Verarbeitung des Geschehenen, sondern kann erneut zu seelischen Verletzungen führen. Die Reinszenierung traumatischer Erfahrungen ist eine Möglichkeit, Rückerinnerungen und damit verbundene Gefühle zu vermeiden. Es ist demnach ein Abwehrmechanismus und kann in der Reinszenierung über die Opfer-, Täter- oder Helferrolle erfolgen.

Die Folgen von sexuellem Missbrauch sind nach Einschätzung der meisten Fachexperten umso schwerwiegender:

- **je größer der Altersunterschied zwischen Täter und Opfer ist.**
- **je größer die verwandtschaftliche Nähe, insbesondere wenn es sich um Autoritäts- und Vaterfiguren handelt.**
- **je länger der Missbrauch andauert.**
- **je jünger das Kind bei Beginn des Missbrauchs ist.**
- **je mehr Gewalt angedroht und angewendet wird.**
- **je vollständiger die Geheimhaltung.**
- **je weniger sonstige schützende Vertrauensbeziehungen, etwa zur Mutter oder anderen Personen bestehen.**

Es ist jedoch kaum möglich, diese Faktoren zu gewichten. Es sei jedoch davon auszugehen, daß die Traumatisierung und damit verbundenen Folgen in dem gleichen Maße zunehmen wie die Zahl der Faktoren.

4. Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte

Um einen effektiven und umfassenden Kinderschutz zu gewähren, räumt der Gesetzgeber ein:

§1666 Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch

In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Dritte können dabei alle Personen sein, die nicht die Eltern sind, sprich Stiefeltern, Lebensgefährden oder Freunde der Eltern, Pflege- und sonstige Betreuungspersonen, Geschwister, andere Verwandte, Nachbarn, usw.

Mögliche Gefahren durch Dritte sind unter anderem:

- gewalttätige Auseinandersetzungen mit dem Lebenspartner (häusliche Gewalt).
- Gewalt des Lebensgefährden oder Geschwister gegen Kinder und Jugendliche.
- sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung, entwürdigende Bestrafungen.
- Übergabe der Kinder an ungeeignete Pflegepersonen.
- Verleitung von Kindern/ Jugendlichen zu Alkohol- oder Drogenkonsum.
- Zwang zur Prostitution oder Verleitung zu Straftaten.
- Indoktrination durch Angehörige von Sekten oder radikalen Glaubensgemeinschaften.